

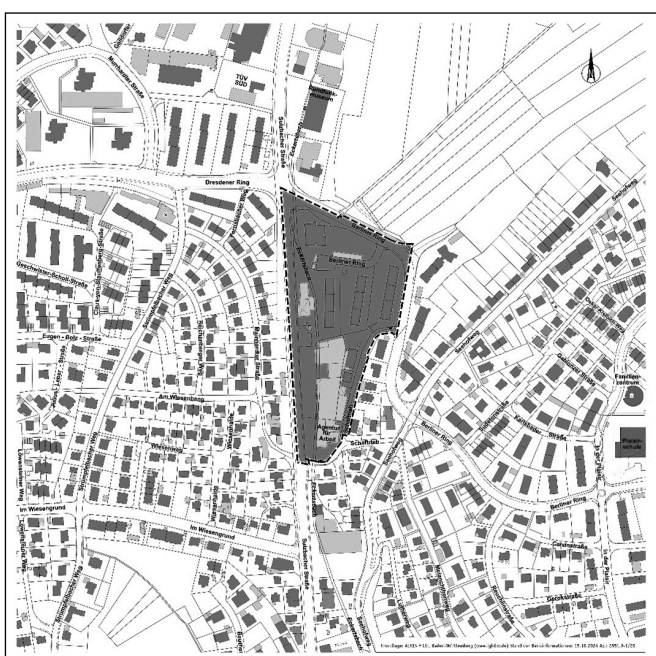
# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Sulzbacher Straße, Seehofweg, Teil II“, Neufestsetzung im Bereich „Sulzbacher Straße, Berliner Ring Nr. 45 bis 49 und Nr. 73, Schaftrieb“, Planbereich 04.12/4 in Backnang**

In seiner Sitzung am 11.12.2025 hat der Gemeinderat der Stadt Backnang die Aufstellung des Bebauungsplans mit den örtlichen Bauvorschriften „Sulzbacher Straße, Seehofweg, Teil II“, Neufestsetzung im Bereich „Sulzbacher Straße, Berliner Ring Nr. 45 bis 49 und Nr. 73, Schaftrieb“, Planbereich 04.12/4 und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Anlass für die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens ist die Weiterentwicklung des Bebauungsplans unter Berücksichtigung der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts.

Der geplante Geltungsbereich ist dem beigefügten Abgrenzungsplan zu entnehmen.



Maßgebend sind der Lageplan, der Textteil sowie die Begründung des Stadtplanungsamts vom 17.11.2025.

Bisher sind umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Boden, Pflanzen und Tiere, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild und Erholung, Fläche verfügbar. Hier liegt der Umweltbericht inklusive Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vor. Außerdem sind Informationen zu den Artengruppen Vögel und Fledermäuse verfügbar. Hierzu liegt eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vor.

Die Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Weise, dass der Bebauungsplanentwurf in der Zeit vom **07.01.2026 bis 13.02.2026** beim Stadtplanungsamt Backnang, Stiftshof 16, 2. Obergeschoss im Foyer, öffentlich ausgelegt ist. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht bzw. Stellungnahmen abgegeben werden. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ist bei einem **Anhörungstermin am Mittwoch, den 28.01.2026, um 17:00 Uhr im Foyer des Stadtplanungsamts, Verwaltungsgebäude Stiftshof 16, 2. Obergeschoss** gegeben.

Die Planunterlagen können im Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Backnang unter <https://www.backnang.de/stadtgestalten/stadtplanung/buergerbeteiligung> eingesehen werden. Auf das Kontaktformular für Anregungen wird hingewiesen.

### **Beschluss einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans und den örtlichen Bauvorschriften „Sulzbacher Straße, Seehofweg, Teil II“, Neufestsetzung im Bereich „Sulzbacher Straße, Berliner Ring Nr. 45 bis 49 und Nr. 73, Schaftrieb“, Planbereich 04.12/4 in Backnang**

Aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB i. V. m. § 4 GemO hat der Gemeinderat der Stadt Backnang in seiner Sitzung vom 11.12.2025 folgende

#### **Satzung über eine Veränderungssperre**

beschlossen:

#### **§ 1**

- 1) Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Sulzbacher Straße, Seehofweg, Teil II“, Neufestsetzung im Bereich „Sulzbacher Straße, Berliner Ring

Nr. 45 bis 49 und Nr. 73, Schaftrieb“, Planbereich 04.12/4 in Backnang eine Veränderungssperre festgesetzt.

- 2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem Lageplan des Stadtplanungsamts vom 17.11.2025, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch Schraffur gekennzeichnet.
- 3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeige-pflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Die Satzung sowie der zugrunde liegende Lageplan des Stadtplanungsamts vom 17.11.2025 können während der Dienststunden beim Bauverwaltungs- und Baurechtsamt, Stiftshof 16, 1. Obergeschoss, Zimmer 102, eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Backnang unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

